



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.34 RRB 1920/3481**
Titel **Wasserbau.**
Datum 25.11.1920
P. 1219

[p. 1219] Die Baudirektion berichtet:

Mit Verfügung Nr. 1870 vom 27. August 1919 ist der Gemeinde Wetzikon an die Kosten der Wiederherstellung einer beim Hochwasser am 8. Dezember 1918 zerstörten Ufermauer an der Kempt bei der Säge in Oberkempten ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt worden.

Die Nettokosten für die nach Anweisung des kantonalen Tiefbauamtes durch Baumeister Wellenmann, in Oberkempten, in Akkord ausgeführte Betonmauer von 30 m Länge, einschließlich einiger Arbeiten im Bachbett daselbst, betragen nach den vom Gemeinderat am 10. November 1920 eingesandten Originalbelegen Fr. 2858.

Nach § 19 des Wasserbaugesetzes kann der Regierungsrat den Gemeinden an außerordentliche Unterhaltsarbeiten an Gewässern infolge von Hochwasser Staatsbeiträge bis zu 50% der Kosten bewilligen.

Wetzikon gehört zu den am meisten belasteten Gemeinden des Kantons. Der mittlere Gesamtsteuerfuß im Jahrfünft 1914/18 betrug 15,03‰, die Gesamtsteuer im Jahre 1920 200%, der Staatssteuer. Dennoch bedeutet eine Ausgabe von rund Fr. 3000 für die 7600 Einwohner zählende Gemeinde keine drückende Belastung. Ein Beitrag von 30% scheint angemessen. Der Ausgabentitel XI. C. i (Gewässerunterhalt) wird nicht überschritten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Wetzikon wird an die Fr. 2858 betragenden Kosten für die Wiederherstellung einer Ufermauer an der Kempt bei Oberkempten auf Rechnung des Titels XI. C. i ein Staatsbeitrag von Fr. 857 (30%) ausgerichtet.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Beilage der eingesandten Rechnungsbelege und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]